

**Polizeiverordnung der Stadt Wolfach**

Ortenaukreis

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über  
das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes  
für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird laut Beschluss des Gemeinderates vom  
17.12.2008 verordnet:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt 1**

#### *Allgemeine Regelungen*

§ 1 Begriffsbestimmungen	Seite 3
§ 2 Vorrang sonstiger Bestimmungen	Seite 3

### **Abschnitt 2**

#### *Schutz gegen Lärmbelästigung*

§ 3 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente u. ä.	Seite 3
§ 4 Lärm aus Gaststätten	Seite 4
§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen	Seite 4
§ 6 Böllerschießen	Seite 4
§ 7 Haus- und Gartenarbeiten	Seite 4
§ 8 Lärm durch Tiere	Seite 5

### **Abschnitt 3**

#### *Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit*

§ 9 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen u. Wohnmobilen	Seite 5
§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen/Ölwechsel	Seite 5
§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen	Seite 5
§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	Seite 6
§ 13 Gefahren durch Tiere	Seite 6
§ 14 Verunreinigung durch Hunde	Seite 6
§ 15 Fütterungsverbot für Tauben, Schwäne u. Enten	Seite 6
§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.	Seite 7
§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	Seite 7
§ 18 Belästigung der Allgemeinheit	Seite 7

### **Abschnitt 4**

#### *Schutz der Grün- und Erholungsanlagen*

§ 19 Ordnungsvorschriften	Seite 8
---------------------------	---------

### **Abschnitt 5**

#### *Anbringen von Hausnummern*

§ 20 Hausnummern	Seite 9
------------------	---------

### **Abschnitt 6**

#### *Schlussbestimmungen*

§ 21 Zulassung von Ausnahmen	Seite 9
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	Seite 10
§ 23 Inkrafttreten	Seite 12

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Schutzhütten.

#### **§ 2**

#### **Vorrang sonstiger Bestimmungen**

Die Bestimmungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen nach Bundes- oder Landesrecht bleiben durch diese Polizeiverordnung unberührt.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 3**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

#### **§ 4**

##### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebieten darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **§ 5**

##### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sportplätze und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.

#### **§ 6**

##### **Böllerschießen**

Lautes Knallen, insbesondere das Abfeuern von Böllerschüssen, ist in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, ausgenommen die Nacht jeweils vom 31. Dezember auf den 01. Januar, sowie von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr verboten. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr darf durch lautes Knallen die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört werden. Ausnahmen aus traditionellen Anlässen (z.B. Fasnacht, Fronleichnam usw.) können durch das Ordnungsamt genehmigt werden.

#### **§ 7**

##### **Haus- und Gartenarbeiten**

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

**§ 8****Lärm durch Tiere**

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**Abschnitt 3****Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit****§ 9****Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen**

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht nachweisbar die sanitären Einrichtungen eines benachbarten Gebäudes benutzt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

**§ 10****Abspritzen von Fahrzeugen/ Ölwechsel**

- (1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln und die Durchführung eines Ölwechsels auf öffentlichen Straßen oder an/in öffentlichen Gewässern ist untersagt.
- (2) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen und die Durchführung eines Ölwechsels auf privaten Grundstücken ist untersagt, wenn das verschmutzte Wasser, das Waschmittel oder das Öl auf öffentliche Straßen, Flächen, in Gewässer oder in das Grundwasser gelangen.

**§ 11****Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

**§ 12****Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

**§ 13****Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in Wohngebieten sind Hunde an der Leine zu führen. Nachts gilt diese Regelung für das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 14****Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

**§ 15****Fütterungsverbot für Tauben, Schwäne und Enten**

Tauben, Schwäne und Enten dürfen auf öffentlichen Straßen oder an/in Gewässern sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls zu befürchten ist.

**§ 16****Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

**§ 17****Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
- 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - 1 andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
  - 1 Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher bekannt wird.

**§ 18****Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Gartenwirtschaften oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum

Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,

5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  6. Gegenstände (wie z. B. Flaschen, Verpackungen, Kaugummi, Zigarettenkippen, usw.) wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (1) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

#### **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 19**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern,
  3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
  4. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
  5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen,
  6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
  7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und darin zu fischen,
  8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
  9. Wege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.



- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 20**

##### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21**

##### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

**§ 22****Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 6 Böllerschüsse abfeuert oder laut knallt,
  5. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  6. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  7. entgegen § 9 Abs. 1 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt oder sein Grundstück dafür zur Verfügung stellt oder Verstöße gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 duldet,
  8. entgegen § 10 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder an/in öffentlichen Gewässern abspritzt oder wäscht oder Ölwechsel durchführt,
  9. entgegen § 10 Abs. 2 Fahrzeuge auf privaten Grundstücken abspritzt oder wäscht, wenn das verschmutzte Wasser, das Waschmittel oder das Öl auf öffentliche Straßen, Flächen, in Gewässer oder in das Grundwasser gelangen können,
  10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie verschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
  12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  14. entgegen § 13 Abs. 3 und 4 Hunde frei umherlaufen lässt,
  15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  16. entgegen § 15 Tauben, Schwäne oder Enten füttert,

17. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder entgegen der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen oder in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Gartenwirtschaften oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benützt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Wege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
34. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
35. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

36. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies ist insbesondere die Polizeiverordnung vom 28. März 2001.

Wolfach, den 22.01.2009

Gez.

Gottfried Moser  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

**Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat dieser Polizeiverordnung am 17.12.2008 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Sie wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Wolfach am 22.01.2009 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 22.01.2009 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Polizeiverordnung ist damit am 23.01.2009 in Kraft getreten.